

Vorläufige
PROMOTIONSORDNUNG
der
Philosophischen Fakultät
der
Universität Regensburg

I. Allgemeines

§ 1

Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

§ 2

Wer in der Philosophischen Fakultät den Doktorgrad erlangen will, hat dem Dekan zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion unter Angabe der von ihm gewählten Fächer folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) einen kurzen Lebenslauf in doppelter Ausfertigung. Darin ist der Studiengang genau darzustellen, insbesondere sind anzugeben
 - a) der Name des akademischen Lehrers, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist,
 - b) die Namen aller Dozenten, bei denen Vorlesungen oder Übungen belegt waren;
- 2) das Reifezeugnis eines deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, das mit voller Hochschulreife abschließt, oder ein nach den bestehenden Richtlinien gleichwertiges Zeugnis; unerlässlich ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Großes Latinum).
Von Ausländern sind Zeugnisse vorzulegen, die von dem Fakultätsrat als gleichwertig anerkannt werden können;
- 3) eine zum Zweck der Promotion verfaßte Dissertation;
- 4) Ausweise über ein Studium von acht abgeschlossenen, mit mindestens 12 Wochenstunden belegten Semestern an der Philosophischen Fakultät einer deutschen Universität (vgl. auch § 4), sowie über angemessene akademische Beschäftigung mit dem Hauptfach und den beiden in mindestens 4 Semestern zu belegenden Nebenfächern. Diese kann nur anerkannt werden, wenn dafür

auch der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an wissenschaftlichen Übungen erbracht wird (für das Hauptfach mindestens vier, für das Nebenfach mindestens zwei schriftliche Bestätigungen).

Sonderregelungen können nur durch den zuständigen Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrstuhlinhaber getroffen werden. Das Studium an Hochschulen des deutschsprachigen Auslandes wird dem Studium an deutschen Hochschulen gleichgeachtet.

Über Anrechnung eines Studiums an ausländischen fremdsprachigen Universitäten oder anderen Hochschulen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Dieser hat auch zu entscheiden, inwieweit die an anderen Fakultäten einer Universität, an deutschen Technischen Hochschulen, an bayerischen philosophisch-theologischen Hochschulen oder an gleichwertigen Anstalten zugebrachten Semester angerechnet werden können; in der Regel sollen nicht mehr als zwei solcher Semester Anrechnung finden, und zwar nur bei einem den Anforderungen des Faches entsprechenden Studiengang;

- 5) die ehrenwörtliche Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, und eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in gleicher oder anderer Form einer anderen Fakultät vorgelegen hat;
- 6) Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühren;
- 7) ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Kandidat nicht mehr in Regensburg immatrikuliert ist.

§ 3

Etwa vorhandene Mängel der in § 2 Nr. 4 geforderten Vorbildung können ausnahmsweise durch eine Dissertation von hervorragender Bedeutung ausgeglichen werden, wenn dies durch einstimmigen Beschluß der zuständigen Fachbereiche gestattet wird.

§ 4

Der Bewerber muß mindestens d r e i vollbelegte Semester seines Universitätsstudiums an der Universität Regensburg immatrikuliert gewesen sein; bis zum Erlaß der endgültigen Promotionsordnung kann durch Fakultätsratsbeschluß eine Sonderregelung erfolgen.

§ 5

Zurückziehung des Promotionsgesuches ist nur solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren schon beendet ist oder die mündliche Prüfung (das Rigorosum) bereits begonnen hat.

II. Die Dissertation

§ 6

Die Dissertation ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen; sie muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Arbeit dartun und einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt bringen. Der Dekan bestimmt den oder die Fachbereiche, die den Erst- und Zweitberichterstatter zu stellen haben und die die mündliche Prüfung durchführen sollen. Der oder die Fachbereichssprecher dieser Fachbereiche bestellen die Berichterstatter.

Erstberichterstatter ist derjenige, unter dessen Anregung und Leitung die Dissertation entstand. Bei einer von einem Honorarprofessor, apl. Professor oder Privatdozenten angeregten Dissertation muß ein planmäßiger Lehrstuhlinhaber als Zweitberichterstatter bestellt werden.

§ 7

Sobald die Dissertation von den Berichterstattern geprüft, bewertet und von dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen gebilligt worden ist, wird sie für einen Zeitraum von 10 Tagen zur Einsichtnahme durch die habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Danach vereinbart der für das Hauptfach zuständige Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für die mündliche Prüfung mit den Prüfern der beiden Nebenfächer.

Entscheidet der Fachbereich bzw. die Fachbereiche, daß die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben ist, so händigt sie der Fachbereich zu diesem Zweck dem Bewerber aus. Die Umarbeitung muß zusammen mit der ersten Fassung der Arbeit innerhalb eines Jahres eingereicht werden; wird sie nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt der Bewerber als abgewiesen. Zu der Beratung des Fachbereichs über Rückgabe einer Dissertation wird derjenige Dozent, der sie angeregt und betreut hat, zugezogen.

Eine völlig abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen, soweit sie Promotionsrecht in den in Frage kommenden Fächern haben, benachrichtigt.

§ 8

Hat die als Dissertation eingereichte Abhandlung schon in gleicher oder ähnlicher Form einer staatlichen Prüfungskommission vorgelegen, so ist das Prüfungszeugnis beizufügen.

III. Die mündliche Prüfung

(Rigorosum)

§ 9

Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprach abgehalten; in besonderen Fällen kann der Fachbereichssprecher des Hauptfachs den Gebrauch der lateinischen Sprache gestatten.

Die Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, die der Bewerber bereits bei seiner Meldung anzugeben hat. Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine Prüfungen statt. Bei der Einreichung der Arbeit kann kein fester Termin für die mündliche Prüfung gegeben werden. Die Prü-

fung im Hauptfach dauert 60 Minuten, in den beiden Nebenfächern je 30 Minuten.

Für jedes gewählte Fach ist von dem zuständigen Fachbereichs-sprecher ein besonderer Prüfer zu bestimmen. Der Gutachter ist Prüfer im Hauptfach (s. § 6).

Als Hauptfach gilt stets das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Ein habilitiertes Mitglied, im Verhinderungsfalle ein promovierter Assistent der Philosophischen Fakultät, nimmt als Beisitzer teil und führt Protokoll.

§ 10

Als Haupt- oder Nebenfächer kommen aus dem Bereich der Fakultät nur solche Fächer in Betracht, die durch einen planmäßigen Lehrstuhlinhaber oder einen Lehrstuhlvertreter besetzt sind. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen. Es handelt sich um die folgenden Fächer:

Philosophie
Psychologie
Pädagogik
Alte Geschichte
Mittlere Geschichte
Neuere Geschichte
Bayerische Landesgeschichte
Historische Hilfswissenschaften

Soziologie
Politische Wissenschaften
Geographie
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Philologie (Latein)
Klassische Philologie (Griechisch)
Deutsche Philologie (1)
Englische Philologie (2)
Romanische Philologie (3)
Slavische Philologie (4)

Jedes der genannten Fächer kann sowohl Haupt- als auch Nebenfach sein. Eine Fächerverbindung allein aus den Fächern Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften ist nicht zugelassen.

Die Fächer (1) bis (4) gelten, wenn sie als Hauptfach gewählt werden, als Doppelfächer, d.h. das gesamte Fachgebiet wird beim Rigorosum in Haupt- und ein Nebenfach aufgeteilt. Sie können auch in zwei Nebenfächer aufgeteilt werden.

Ausnahmsweise kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät, mit Genehmigung der beiden Fakultäten, gewählt werden, aber nur, wenn dieses durch einen planmässigen Lehrstuhlinhaber vertreten ist; die Prüfung muß durch diesen erfolgen.

IV. Abschlussverfahren der Promotion

§ 11

Das Ergebnis der Prüfung stellen die Prüfer in gemeinsamer Beratung unter Leitung des Fachbereichssprechers des Hauptfaches fest. Dabei ist auf die Leistungen des Kandidaten im Hauptfach (sowohl in der Dissertation wie in der mündlichen Prüfung) besonderes Gewicht zu legen.

Die Noten sind

für die Dissertation:

opus eximium
opus valde laudabile
opus laudabile
opus idoneum

für die mündlichen Prüfungen:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

für die Gesamtprüfung

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht bestanden, so darf er in diesen Fächern frühestens nach sechs Monaten und längstens vor Ablauf des 12. Monats zu ihrer einmaligen Wiederholung (ohne neue Gebührenzahlung) zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

Dem Bewerber wird nur die Note der Dissertation und der Gesamtprüfung mitgeteilt.

V. Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 12

Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation mit dem Lebenslauf versehen in der vorgeschriebenen Form und Anzahl binnen Jahresfrist einzureichen.

Die Gestaltung des Titelblattes ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen. Zur Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript den Referenten mit den von diesen gewünschten Änderungen bzw. Zusätzen nochmals vorzulegen. Diese erteilen hierauf die Druckerlaubnis für die vorgelegte Fassung.

Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Sammlung, so sind die vorgeschriebenen

Exemplare abzuliefern und der Abdruck des mit dem Promotionsgesuch eingereichten Lebenslaufs ist beizufügen. Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Regensburger **Dissertation** zu kennzeichnen.

Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind nur mit besonderer Genehmigung des Fakultätsrates statthaft; sie müssen inhaltlich und formal ein vollkommen abgeschlossenes Ganzes bilden.

IV. Führung des Dokortitels

§ 13

Nach Ablieferung der vervielfältigten bzw. gedruckten Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren wird das Doktordiplom ausgehändigt. Erst hierdurch erlangt der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen. Die Pflichtexemplare sind binnen Jahresfrist einzureichen; der für das Hauptfach zuständige Fachbereichsrat kann die Frist verlängern. Erfolgt die Einreichung nicht fristgemäß, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die bezahlten Gebühren sind verfallen.

§ 14

Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939: RGBL: I S. 985, DVO. v. 21.7.1939 RGBL. I S.1326).

VII. Promotionsgebühren

§ 15

Die Promotionsgebühren sind vor der Meldung zur Promotion bei der Universitätskasse (s. § 2 Abs. 6) einzuzahlen. Im übrigen richten sich die Promotionsgebühren nach dem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11.9.1935, (BayBSVK S. 211)

VIII. Ehrenpromotion

§ 16

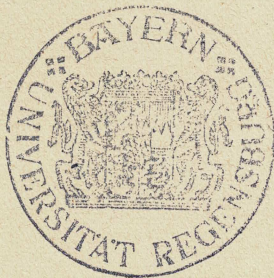
Die Ehrenpromotion bleibt entsprechend § 61 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 17

Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 15. 12. 67 / 21. 2. 1968 beschlossen und mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. 2. 1968 Nr. I/11 - 6/152 965 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett in Kraft.

Aushangvermerk:

Diese Promotionsordnung wurde am 21.2.1968 durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht. Sie tritt gem. § 17 am 22. 2. 1968 in Kraft.



Dr. Goller

(Prof. Dr. K. H. Goller)

Dekan

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Universität Regensburg

vorgelegt von

.....

.....

(Name und Heimat- oder Wohnort, z.B. Hamburg oder München)

.....

(Ort und Namen des Druckers und Verlegers)

.....
(Jahreszahl)